

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/537/2024		
Betriebserlaubnis Heilpädagogische Hilfe gGmbH				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Familie, Soziales und Ehrenamt	06.03.2024	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	07.03.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	12.03.2024	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Neubau der Kindertagesstätte an der Astrid-Lindgren-Straße in Neuenkirchen mit fünf geplanten Gruppen wird voraussichtlich zum 01.08.2024 fertiggestellt sein.

Damit die Einrichtung ihren Betrieb aufnehmen kann, wird u. a. eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom Land Niedersachsen (RLSB) benötigt. Zur Beantragung dieser Erlaubnis sind im Vorfeld einige Entscheidungen zum Angebot der Gruppen zu treffen.

Aktuell betreibt die Heilpädagogische Hilfe in Ihren Übergangslösungen folgende Gruppen:

- Eine Regelgruppe (Grashüpfer) mit 25 Plätze für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung im Pfarrheim an der Von Galen-Straße in Neuenkirchen
 - Eine integrative Gruppe (Igel) mit 14 Regelplätzen und höchstens vier Integrativen Plätze im Gebäude der Kolpingstraße, Neuenkirchen
 - Eine Sprachheilgruppe mit acht Plätze im Gebäude der Kolpingstraße
- Aus den bisherigen Gruppen werden 21 (Regelkinder) und 3 Kinder mit Förderbedarfen mit dem Träger in das neue Gebäude ziehen.

Das Anmeldeverfahren zur Betreuungsplatzvergabe hat ergeben, dass Stand (01.02.2024) folgende neue Plätze benötigt werden.

Die Einrichtung St. Laurentius wird zum Kita- Jahr 2024/2025 nur noch als fünfgruppige Einrichtung geführt. Sie wird 15 Kinder nicht aufnehmen können und ist im Kita- Jahr 2024/2025 zu 100 % ausgelastet. Die Gemeinde Neuenkirchen kann allen Eltern, die keine Betreuungsplatz in der Einrichtung erhalten haben durch den Neubau der Kindertagesstätte ortsnah einen Betreuungsplatz in der Einrichtung der Heilpädagogischen Hilfe anbieten. Für die Einrichtung der Heilpädagogischen Hilfe gibt es aktuell 19 neue Anmeldungen.

Nach den bisherigen Anmeldezahlen werden zwei integrative Gruppen (Grashüpfer

und Igel) benötigt:

- In der Grashüpfergruppe verbleiben 12 Regelkinder, so dass noch zwei Plätze frei wären

Aktuell gibt es bereits 3 Anfragen für Kinder mit Förderbedarfen, so dass noch ein Platz für ein Kind mit Förderbedarf frei wäre.

- In der Igelgruppe verbleiben 9 Regelkinder, so dass dort noch 5 Regelplätze frei wären. Drei Kinder mit Förderbedarfen verbleiben in der Einrichtung, ein Platz für ein Kind mit Förderbedarf wäre demnach noch frei.

Nach den nun vorliegenden Anmeldungen, könnten zwei Regelkinder in die Grashüpfergruppe und 5 Kinder in der Igelgruppe aufgenommen werden. Die beiden integrativen Gruppen wären dann zu 100 % mit Regelkinder belegt.

Demnach müsste wie ursprünglich zum Bauvorhaben geplant, zwei integrative Gruppen und die Sprachheilgruppe in der neuen Betriebserlaubnis beantragt werden. Es lägen dann noch 25 Anmeldungen für Regelkinder vor. Für diese Kinder gilt es eine Entscheidung zur Beantragung der Gruppenart in der Betriebserlaubnis zu treffen.

Die Gemeinde hat folgende Möglichkeiten:

1. Wie geplant startet eine Regelgruppe mit 25 neuen Plätzen ab dem 01.08.2024.

Diese Gruppe wird von zwei Erzieher/innen betreut, die von der Landesfinanzhilfe bezuschusst werden.

Auch in dieser Gruppe wären dann alle Plätze belegt. Unterjährig könnte die Gemeinde Neuenkirchen keine Kinder mehr in Kindertagesstätten (St. Laurentius und HpH) aufnehmen.

Die neue Einrichtung würde dann mit 4 Gruppen anstelle der ursprünglich geplanten 5 Gruppen starten. Ein Gruppenraum wäre dann erbaut und eingerichtet, würde aber in dem Kitajahr 2024/2025 nicht genutzt werden! Es würden lediglich Betriebskosten für diese Räume anfallen, keine Personalkosten.

2. Eine weitere Option wäre, mit der ursprünglich geplanten und fertig eingerichteten, zweiten Regelgruppe, mit zwei Erzieher/innen zum 01.08.2024 zu starten.

Diese Variante hätte den Vorteil, dass die unter 1 genannte Gruppe nicht zu 100 % belegt werden müssten. Die (noch sehr jungen) Kinder könnten auf zwei Gruppen verteilt werden. Unterjährig könnten noch bis zu 25 Kinder aufgenommen werden, so dass die Gemeinde ihren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Bereich der Ü3 Kinder problemlos erfüllen kann.

3. Es wäre aber auch möglich, keine wie unter 2 beschriebenen 25er Gruppen zu eröffnen, sondern lediglich eine Gruppe mit 10 Plätzen. Sollte sich die Gemeinde für eine 10er Gruppe entscheiden, gibt es hier auch wieder zwei Varianten. Sie unterscheiden sich lediglich in der personellen Besetzung.

Einmal eine 10er Gruppe mit einer personellen Besetzung mit zwei Fachkräften (Erzieher/innen). Beide Erzieherinnen würden von der Landesfinanzhilfe bezuschusst werden. Diese Gruppe würde exakt die gleichen Kosten verursachen, wie die Variante 2. Die Gemeinde kann dann nur 10 Kinder unterjährig aufnehmen, mehr sind nicht erlaubt. Die Alternative 2 bietet 25 Aufnahmen, so dass diese beschriebene Alternative keinen wirtschaftlichen und pädagogischen Mehrwert bietet.

Die Gemeinde könnte die 10er Gruppe nach § 11 III NKitaG beantragen, dann müssten lediglich eine Fachkraft und eine insoweit erfahrene Kraft in dieser Gruppe eingesetzt werden. Von der Landesfinanzhilfe wird nur die Fachkraft bezuschusst. Die Lohnkosten der insoweit erfahrenen Fachkraft würden zu 100 % bei der Gemeinde verbleiben.

Im Vergleich zu den oben genannten Alternativen einer 25er Gruppe oder einer 10er Gruppe mit jeweils zwei Fachkräften würden diese Variante XXXX Mehrkosten pro mtl. ausmachen.

Auf Grundlage der Anmeldezahlen und der rechtlichen Vorgaben, empfiehlt die Verwaltung zwei neue Gruppen mit jeweils 25 Plätzen zu beantragen. An Rücksprache mit dem Landesamt und dem Träger könnten diese Gruppen als altersübergreifende Gruppen beantragt werden. Diese Bewilligungsform ermöglicht dem Träger auch Kinder unter 3 Jahren zu betreuen. Diese Variante hätte den Vorteil, dass auch jüngere Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung aufgenommen werden können.

Der Träger möchte zudem bei diesen Kindern im U3 Bereich die Möglichkeit des Platzsharing anbieten. Dieses Angebot würde eine zusätzliche Alternative für Eltern von Kindern ab einem Jahr bieten, die aktuell keinen Platz in der Tagespflege erhalten haben. Im Bereich der Kindertagespflege ist die Nachfrage (auch in Neuenkirchen) aktuell größer als das Angebot. Die Anzahl an Tagespflegepersonen geht in den letzten Jahren zurück.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der hohen Flexibilität und damit auch der hohen Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Beantragung von zwei 25er Gruppen als altersübergreifende Gruppen mit der Möglichkeit zum Platzsharing.

Vertreter der Gemeinde und des Trägers haben gemeinsam im Rahmen einer Arbeitsgruppe über die zukünftige Namensführung der Einrichtung beraten. Dieses Gremium hat sich darauf verständigt, dass dem Neuenkirchener Gemeinderat der Name " Kinderzentrum im Hülsen" vorgeschlagen wird.

Die Verwaltung bittet den Rat über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Heilpädagogischen Hilfe für folgende Gruppen eine Betriebserlaubnis zu beantragen:

- Eine Sprachheilgruppe
- Zwei integrative Gruppen
- Zwei 25er altersübergreifende Gruppen mit Angebot zum Platzsharing

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, dass die neue Einrichtung in Trägerschaft der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück e.V. zukünftig den Namen "Kinderzentrum im Hülsen" führen wird.

Finanzielle Auswirkungen: